

**Maßnahmen zur Verdeutlichung der Vorfahrtsregelungen an der
Kreuzung Saarstraße / Therese-Studer-Straße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01306
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 4 - Schwabing West
am 15.06.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14448

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01306

**Beschluss des Bezirksausschusses des 4. Stadtbezirkes Schwabing West vom
23.10.2024**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 4 - Schwabing West hat am 15.06.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01306 beschlossen. Darin werden Maßnahmen zur Verdeutlichung der (durch die StVO) vorgegebenen Vorfahrtsregelungen (insbesondere für den Radverkehr) im Straßenzug Saarstraße / Therese-Studer-Straße gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Am westlichen Ende der als Fahrradstraße ausgewiesenen Saarstraße schließt in nördlicher Richtung die Therese-Studer-Straße und in westlicher Richtung die städtische ‚Grünanlage am Ackermannbogen‘ mit einem gemeinsamen Geh- und Radweg an. Die Grünanlage ist durch einen Gehweg mit abgesenkter Bordsteinkante von der Fahrbahn der Saarstraße abgegrenzt.

Für den Bereich der abgesenkten Bordsteinkante gibt § 10 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende Vorfahrtregelung vor:

„Wer ... über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren ... will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist...“

Das bedeutet eine Unterordnung für Verkehrsteilnehmer, die auf diese Weise in eine Fahrbahn einfahren wollen. Der Radverkehr aus der Grünanlage kommend und auf die Fahrbahn der Saarstraße einfahrend, hat folglich Wartepflicht.

Um zusätzliche verkehrliche Maßnahmen zur bereits bestehenden gesetzlichen Vorfahrtsregelung zu treffen, müssen besondere Gründe vorliegen, die ihren Ursprung in der Verkehrssicherheit haben. Es muss ein zwingendes Erfordernis für das Treffen einer solchen Maßnahme vorliegen.

Ein zwingendes Erfordernis besteht nur dann, wenn die Vorgaben der StVO für einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf nicht ausreichen. Es müssen besondere Umstände vorhanden sein, die dazu führen, dass sich die ansonsten geltenden Regeln der StVO als nicht ausreichend für eine sichere und geordnete Verkehrsführung erweisen.

Besondere Umstände liegen vor, wenn die konkrete Verkehrssituation auf einer bestimmten Straße besonders merklich von der anderer Straßen der gleichen Art abweicht, z.B. gekennzeichnet durch eine erhöhte Unfallrate oder eine gefahrenträchtige Streckenführung oder Straßenschäden.

Der Straßenzug Saarstraße / Therese-Studer-Straße ist als Fahrradstraße ausgewiesen bzw. Teil einer Tempo 30-Zone, mit wenig Kfz-Verkehr befahren, übersichtlich gefasst und für alle Verkehrsteilnehmer gut einsehbar. Der Gehwegbereich mit abgesenkter Bordsteinkante der die ‚Grünanlage am Ackermannbogen‘ von der Fahrbahn der Saarstraße abgrenzt, ist unzweifelhaft für jedermann erkennbar. Besondere Umstände bzw. außergewöhnliche Gegebenheiten oder Unfälle, die auf eine Einschränkung der Verkehrssicherheit schließen könnten, sind dem Mobilitätsreferat und der Polizei nicht bekannt. Die Unfallstatistik ist unauffällig.

Obwohl die Teilnahme am Straßenverkehr von allen Verkehrsteilnehmern ein regelkonformes Verhalten zwingend voraussetzt, werden Vorfahrtsregelungen immer wieder missachtet. Bewusstes Fehlverhalten Einzelner unter Missachtung der Vorfahrt und damit Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer kann leider nie ganz ausgeschlossen werden.

Mit der Verkehrssicherheitskampagne „Merci Dir“ möchte das Mobilitätsreferat alle Verkehrsteilnehmer in München informieren und motivieren, gemeinsam Verantwortung für das Gelingen einer sicheren Verkehrswende zu übernehmen.

Die Kampagne, die u.a. für das oberste Gebot der Straßenverkehrsordnung in § 1 „gegenseitige Rücksicht“ sensibilisiert, ist gerade auch in dem hier thematisierten Zusammenhang mit dem Radverkehr von Bedeutung. Wie sich aus Kontrollen zeigt, ist sich die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer dem Fehlverhalten bewusst, weshalb diesbezüglich auch keine zusätzlichen verkehrlichen Maßnahmen spürbare Besserung erwarten lassen.

Die Durchsetzung der gesetzlichen Vorfahrtsregelungen obliegt den vor Ort zuständigen Verkehrsüberwachungskräften (also der Kommunalen Verkehrsüberwachung und/ oder der Polizei), die jeweils einen Abdruck dieser Beschlussvorlage erhalten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01306 der Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes Schwabing West vom 15.06.2023 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Im Straßenzug Saarstraße / Therese-Studer-Straße im Bereich der abgesenkten Bordsteinkante zur ‚Grünanlage am Ackermannbogen‘ gilt bereits eine gesetzliche Vorfahrtsregelung. Dafür, dieses zusätzlich mittels Verkehrszeichen zu verdeutlichen, fehlt es an der konkreten Gefahrenlage, allein die das Mobilitätsreferat ermächtigt, verkehrsrechtliche Anordnungen zu treffen. Die Überwachung der Vorfahrtsregelung fällt in den Aufgabenbereich der Verkehrsüberwachungskräfte.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01306 der Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes Schwabing West am 15.06.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 4. Stadtbezirkes Schwabing West der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Gesa Tiedemann

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das KVR – Kommunale Verkehrsüberwachung

An das Polizeipräsidium München E4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 4 - Schwabing West kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Der Beschluss des BA 4 - Schwabing West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 4 - Schwabing West ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung